

Satzung über die Gebühren an Parkeinrichtungen in der Stadt Weilburg (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist und der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2022 (GVBl. S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg am 07.12.2023 folgende Satzung über die Gebühren an Parkeinrichtungen in der Stadt Weilburg beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Auf öffentlichen Plätzen, auf denen das Parken nur mit Bedienung eines Parkscheinautomaten oder eines Parkscheinabfertigungssystems zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren je Stellplatz erhoben.

§ 2

Gebührenschild, Gebührenschuldner

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Abstellen eines Fahrzeuges auf einer Parkfläche mit einem Parkscheinautomaten oder einem Parkscheinabfertigungssystem. Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einer solchen Parkfläche abstellt bzw. der Halter des Fahrzeuges.

§ 3

Gebühren

(1) Parkeinrichtungen

Die Parkgebühren betragen:

1. Parkdeck Rathaus

gebührenpflichtige Parkzeit montags bis sonntags von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Parkgebühr 1,00 Euro je 60 Minuten

Max. Parkgebühr 15,00 Euro/24 Stunden

uneingeschränkte Parkzeit

Bei Verlust einer Kurzzeitparkkarte entstehen Gebühren von 20,00 Euro.

2. Parkdeck Hainallee

gebührenpflichtige Parkzeit montags bis sonntags von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Parkgebühr 1,00 Euro je 60 Minuten
Max. Parkgebühr 10,00 Euro/24 Stunden
uneingeschränkte Parkzeit

3. Parkhaus Innenstadt

gebührenpflichtige Parkzeit montags bis sonntags von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Parkgebühr 1,00 Euro je 60 Minuten
Max. Parkgebühr 10,00 Euro/24 Stunden
uneingeschränkte Parkzeit

4. Parkplatz im Bereich der P+R Anlage Bahnhof Weilburg

gebührenpflichtige Parkzeit montags bis sonntags von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Parkgebühr 0,50 Euro je 60 Minuten
Max. Parkgebühr 5,00 Euro/24 Stunden
uneingeschränkte Parkzeit

5. für die übrigen mit Parkscheinautomaten überwachten Parkplätze

5.1 In der Straße "Über dem Hainberg" und vor "Haus des Handwerks"

gebührenpflichtige Parkzeit montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr
samstags von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr
maximale Parkzeit 2 Stunden
Parkgebühr 1,00 Euro je 60 Minuten

5.2 Marktplatz, Schlossplatz

gebührenpflichtige Parkzeit montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr
samstags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr
maximale Parkzeit 1 Stunde
Parkgebühr 1,00 Euro je 30 Minuten

5.3 Hinter dem Rathaus (Komödienbau)

Gebührenpflichtige Parkzeit montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr
samstags von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr
maximale Parkzeit 1 Stunde
Parkgebühr 1,00 Euro je 30 Minuten

5.4 Hainallee, gegenüber dem Parkdeck Hainallee (lahnseits)

gebührenpflichtige Parkzeit montags bis sonntags von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Parkgebühr 1,00 Euro je 60 Minuten
Max. Parkgebühr 10,00 Euro/24 Stunden
uneingeschränkte Parkzeit.

(2) Dauerparker

Für Dauerparker gelten für nachstehende Parkeinrichtungen folgende Gebühren:

2.1 Parkdeck Rathaus:

Dauerparkern kann das Parken gegen Zahlung einer Monatspauschale in Höhe von 40,00 Euro je Stellplatz gestattet werden.

Schülern, Azubis, Studenten, Rentnern und Behinderten -mit einem Grad der Behinderung von 50 und mehr (Merkmal nicht erforderlich) kann das Parken gegen Zahlung einer Monatspauschale in Höhe von 20,00 Euro sowie Schülern der Krankenpflegeschule Weilburg von 10,00 Euro je Stellplatz im Parkdeck Rathaus gestattet werden.

Für die Herausgabe einer Dauerparkkarte oder einer Wertmarkenparkkarte wird eine Kautionshöhe von 20,00 Euro vereinbart. Bei Rückgabe der zuvor genannten Karten erhalten die Empfänger diesen Betrag wieder zurück. Bei Verlust oder Beschädigung der Karte erhält der Karteninhaber die Kautionshöhe nicht wieder zurück. Ebenfalls ist, nach Verlust einer dieser beiden Karten, bei Neuausstellung erneut eine Kautionshöhe von 20,00 Euro zu zahlen.

2.2 Parkdeck Hainallee, Parkplatz im Bereich der P+R Anlage Bahnhof Weilburg und Parkplatz Hainallee, gegenüber dem Parkdeck Hainallee (lahnseits):

Dauerparkern kann das Parken gegen Zahlung einer Monatspauschale in Höhe von 25,00 Euro je Stellplatz gestattet werden. Das Parken kann auch mit einer Jahrespauschale von 250,00 Euro erlaubt werden.

Schülern, Azubis, Studenten, Rentnern und Behinderten -mit einem Grad der Behinderung von 50 und mehr (Merkmal nicht erforderlich) kann das Parken gegen Zahlung einer Monatspauschale in Höhe von 15,00 Euro je Stellplatz als auch einer Jahrespauschale in Höhe von 125,00 Euro gestattet werden.

2.3 Parkhaus Innenstadt:

Für das Parkhaus Innenstadt kann Dauerparkern gegen Zahlung von 20,00 Euro/Monat das Parken gestattet werden.

In dem Parkhaus Innenstadt kann nachfolgendem Personenkreis: Schüler, Azubis, Studenten, Rentner und Behinderten mit einem Grad der Behinderung von 50 und mehr (Merkmal nicht erforderlich) von Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen, das Parken gegen Zahlung eines Kostenbeitrags von 15,00 Euro pro Jahr und je Stellplatz gestattet werden.

2.4 Parkdeck Rathaus und Hainallee sowie Parkhaus Innenstadt

Bewohner mit Hauptwohnsitz in der Innenstadt, inkl. der unteren Frankfurter Straße, können ein Dauerparkticket, mit dem das Parken in den Parkdecks „Rathaus“ und „Hainallee“ sowie im Parkhaus „Innenstadt“ möglich ist, zu einer Jahresgebühr in Höhe von 24,00 € erwerben. Anlieger in diesem Bereich mit besonderem öffentlichem Auftrag können ebenfalls zu diesen vergünstigten Konditionen parken.

(3) Kostenfreiheit

Im Parkhaus Innenstadt sowie im Parkdeck Hainallee kann mittels Aufkleber „Weilburg meine Einkaufsstadt“ der Weilburger Wirtschafts-Werbung in Verbindung mit der Auslage der Parkscheibe bis zu drei Stunden kostenlos geparkt werden.

Die Festlegung von kostenfreien Tagen und Wochenenden sowie von sonstigen Gebührenvergünstigungen erfolgt durch den Magistrat.

(4) Mehrwertsteuer

Soweit die Entgelte umsatzsteuerpflichtig sind, handelt es sich bei den in dieser Satzung genannten Gebühren um Bruttobeträge.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 25.11.2019, veröffentlicht im Weilburger Tageblatt am 28.11.2019, außer Kraft.

Weilburg, den 11.12.2023
Der Magistrat

gez.
Dr. Johannes Hanisch
Bürgermeister